

Die strafrechtliche Verantwortung des GmbH-Geschäftsführers in der neueren Rechtsprechung

Dr. Anja Stürzl/Michelle Schultheis

Wichtige Urteile aus dem Jahr 2025

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des GmbH-Geschäftsführers ist geprägt von dem Spannungsfeld zwischen unternehmerischer Entscheidungsfreiheit einerseits und der Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben andererseits. GmbH-Geschäftsführer sehen sich nicht nur in wirtschaftlich angespannten Situationen erheblichen strafrechtlichen Risiken ausgesetzt. Auch im Alltagsgeschäft sind die gesetzlichen Anforderungen an die Geschäftsleitung hoch und werden zunehmend verschärft. Nicht selten geraten GmbH-Geschäftsführer daher in das Visier der Ermittlungsbehörden.

Überblick:

1. Einleitung

2. Ausgewählte Rechtsprechung in 2025

- Arbeitsstrafrecht
- Insolvenzstrafrecht
- Untreue
- Steuerstrafrecht

3. Fazit

1. Einleitung

Die Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers wird angesichts der zahlreichen, teils komplexen rechtlichen Handlungsanforderungen zunehmend zu einem juristischen Drahtseilakt.

Verletzt der GmbH-Geschäftsführer ihm obliegende (Handlungs-)Pflichten in vorwerfbarer Weise, kann er nicht nur gegenüber der Gesellschaft persönlich haften (§ 43 Abs. 2 GmbH-Gesetz – GmbHG), sondern unter Umständen auch strafrechtlich. Klassische Strafbarkeitsvorwürfe im Unternehmenskontext können im Einzelfall etwa Betrug, Untreue, Steuerhinterziehung, Insolvenzverschleppung oder das Veruntreuen von Arbeitsentgelt sein. Aber selbst dann, wenn der GmbH-Geschäftsführer nicht selbst mit entsprechenden Taten in Verbindung gebracht werden kann, bleibt aus Sicht der Ermittlungsbehörden häufig noch die schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht als Anknüpfungspunkt, die immerhin eine bußgeldrechtliche Sanktionierung des GmbH-Geschäftsführers nach § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz ermöglicht. Neben der Sanktionierung der unmittelbar handelnden Personen sowie der Bebußung der Leitungspersonen besteht regelmäßig auch die Gefahr einer Sanktionierung des Unternehmens nach § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz. Die hier aufgezeigte Brisanz spiegelt sich auch in der Rechtsprechung wider. Wie die nachfolgende Darstellung zeigt, werden die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortung von GmbH-Geschäftsführen durch die Gerichte immer weiter ausgebaut.

2. Ausgewählte Rechtsprechung in 2025

Das Jahr 2025 war insoweit durch eine Reihe praxisrelevanter Entscheidungen geprägt, in denen die Anforderungen an ein pflichtgemäßes Verhalten von GmbH-Geschäftsführern weiter präzisiert und teilweise verschärft wurden.

- Arbeitsstrafrecht

Mit der Strafbarkeit wegen Vorenthalten von Arbeitsentgelt und der Lohnsteuerhinterziehung bei faktischer Geschäftsführung hat sich das Landgericht (LG) Kaiserslautern in seinem Urteil vom 11.4.2025 (Az. 2 KLS 6065 Js 8748/15) befasst und bei dieser Gelegenheit die Gleichbehandlung von formellen und faktischen Geschäftsführern im strafrechtlichen Kontext verdeutlicht.

Das LG betont in seinen Entscheidungsgründen, dass sich die Verantwortlichkeit für die Steuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung) und das Vorenthalten von Arbeitsentgelt (§ 266a Strafgesetzbuch – StGB) nicht nur auf den formellen Geschäftsführer (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB), sondern auch auf den faktischen Geschäftsführer erstreckt. Beide sind danach als Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit jeweils zum Fälligkeitszeitpunkt, spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist (§ 23 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch), an die als Einzugsstelle tätige Krankenkasse abzuführen. Die formelle Geschäftsführung begründet dabei die Verantwortung nach außen, während die faktische Geschäftsführung die tatsächliche Leitung und Entscheidungsbefugnis im Unternehmen erfasst.

Möchten Sie weiterlesen?

GmbH-Steuerpraxis abonnieren:

<https://vsrw.wbits.cloud/gmbh-steuerpraxis>